

# RS Vwgh 1987/5/11 87/10/0044

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.05.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

## Norm

AVG §59 Abs1;

ForstG 1975 §13 Abs1;

ForstG 1975 §172 Abs6;

VVG §1;

## Rechtssatz

Ein Wiederbewaldungsauftrag, der lediglich die Anordnung enthält, eine näher bezeichnete Fläche "mit standortgemäßen Forstpflanzen" aufzuforsten, ist nicht ausreichend bestimmt gefasst (vgl § 59 Abs 1 AVG 1950). Um einer zwangsweisen Durchsetzung im Wege der Vollstreckung zugänglich zu sein, bedarf es einer Bezeichnung der Hölzer, die im konkreten Fall als standortgemäß anzusehen sind (Hinweis auf E 17.3.1981, 2769/80).

## Schlagworte

Inhalt des Spruches Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987100044.X04

## Im RIS seit

24.04.2006

## Zuletzt aktualisiert am

03.05.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>